

Satzung

des

Tischtennisclub 1961 Weidenhausen



§ 1 Name, Sitz:

Der am 19.02.1961 zu Weidenhausen gegründete Tischtennisclub hat seinen Sitz in Gladenbach Stadtteil Weidenhausen, Kreis Marburg - Biedenkopf. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

- 1.) Der Tischtennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder.
 - a.) durch Förderung und Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
 - b.) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige sittliche Erziehung zuteil werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c.) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder:

- 1.) Der Verein hat:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) Jugendmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes e.V.. Für jugendliche Mitglieder von 14-18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 3/5 Mehrheit erforderlich ist. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben und von mindestens einem Mitglied empfehlend gegengezeichnet sein. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrages voraus. Von der Bezahlung des Eintrittsgeldes kann abgesehen werden, darüber entscheidet der Vorstand.

Jugendliche und Schüler sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Jugendliche unter 18 Jahren und Schüler müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) Durch Tod.
- 2.) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat.
- 3.) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a.) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b.) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- 4.) Durch Ausschluss (siehe § 10, Ziff. 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte:

- 1.) Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken, soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind auch sie wählbar.
- 2.) Jugendmitglieder besitzen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2.) Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- 3.) Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4.) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedbeiträge:

Die Höhe der Beiträge setzt alljährlich die Generalversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist zu entrichten. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen. Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins ist von diesem bei seinem Ausscheiden an den Vorstand abzugeben. Bei einer Beschädigung kann Ersatz verlangt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Beschäftigungslosen, Wehrpflichtigen oder durch Krankheit besonders in Not geratenen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet oder erlassen werden.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrages erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückstand kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus dem Beitragsrückstand sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 10 Strafen:

1.) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Geldbuße

2.) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a.) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b.) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c.) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand (§ 12)
- 2.) die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 12 Vorstand:

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem Kassenwart
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Jugendwart
 - e.) dem Sportwart
- 2.) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden oder Kassenwart, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
- 3.) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Jährlich ist eine Berichtserstattung durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung abzugeben.
- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.
Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Die Einnahmen sind zunächst in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

- 5.) Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter

genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

- 6.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a.) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
 - b.) Bericht der Kassenprüfer,
 - c.) Entlastung des Vorstandes,
 - d.) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - e.) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies in Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- 4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 7 Ziff. 2) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Bei nur einem Wahlvorschlag (abgelehnte Vorschläge zählen nicht) kann die Wahl durch Handhebung erfolgen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende, und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschuss ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 14 Kassenprüfer:

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse:

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen:

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17 Jugendabteilung:

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bildet die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird, und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 18 Ehrungen:

- 1.) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

- 2.) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einen anderen Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- 3.) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Haftung:

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dieses beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Zur Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abschluss der Liquidation an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.